

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 7 (1981)
Heft: 1

Artikel: Frau und soziale Sicherheit : die Sozialversicherung - Hindernis zur Emanzipation?
Autor: Sprecher, Susi / Rosewall-Freivogel, Lisbeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-359405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

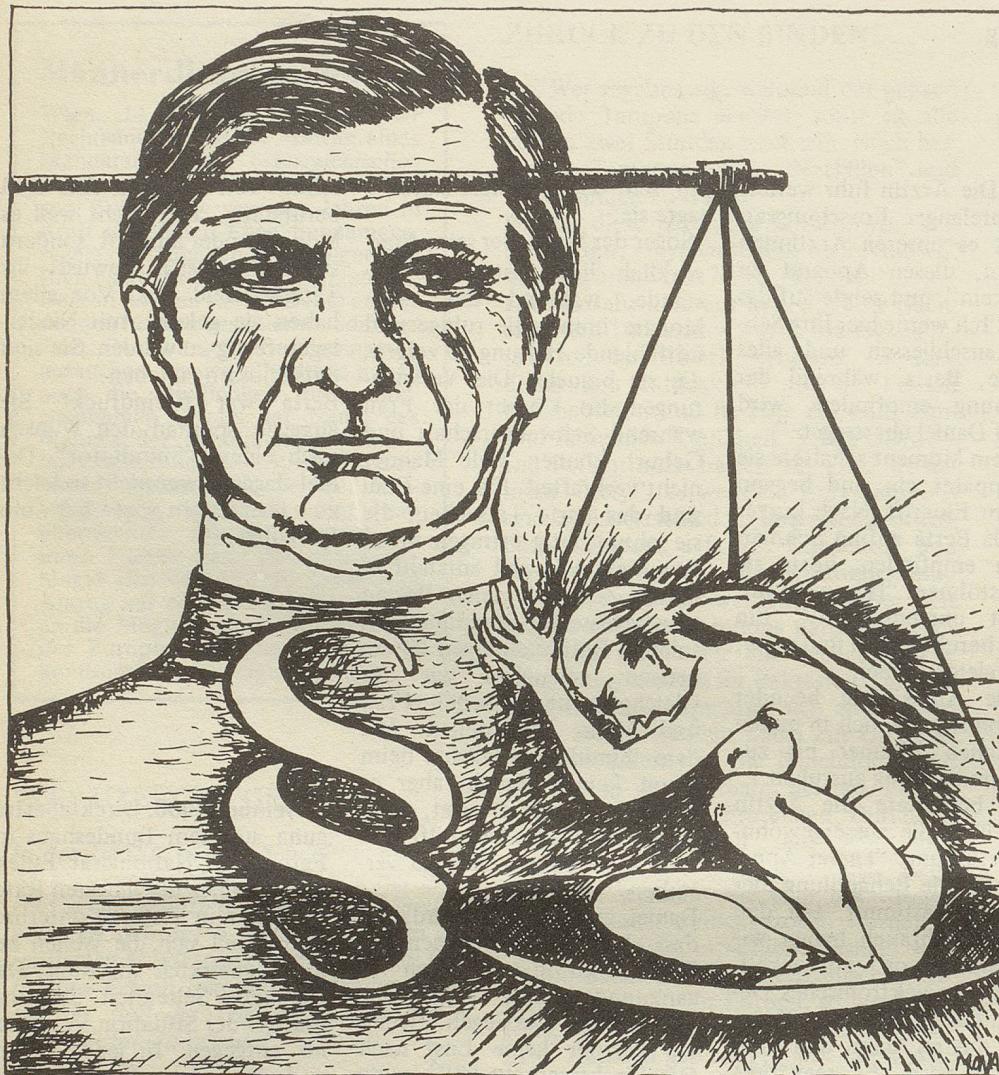
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



FRAU UND SOZIALE SICHERHEIT

DIE SOZIALVERSICHERUNG – HINDERNIS ZUR EMANZIPATION?

DJS-Kongress: Frau und soziale Sicherheit

Das Sozialversicherungsrecht – wir beschränken uns hier auf die Auseinandersetzung mit der AHV, da diese ein repräsentatives Bild für die gesamte Sozialversicherung ergibt (für gründlichere Information wird auf die Sondernummer des volk + recht verwiesen) – geht von den herkömmlichen Familienstrukturen aus, vom Modell, Normalfall, „Ideal“ der Familie mit alleinerwerbstätigem Ehemann/Ernährer und der Hausfrau/Mutter. Männer und Frauen werden in verschiedene soziale Kategorien eingeteilt und dementsprechend unterschiedlich behandelt. Das Gesetz geht auch hier davon aus, dass die Frau 1. verheiratet ist und einen Ernährer hat, 2. nicht erwerbstätig ist.

Die Altersvorsorge ist dementsprechend zivilstandsabhängig einerseits und erwerbs-einkommensabhängig andererseits.

DIE ALTERSVORSORGE DER EHEFRAU

Von diesem der gesamten Rechtsordnung zugrunde liegenden und von ihr unterstützten Modell der Familie mit Ernährer + Hausfrau/Mutter profitiert bezeichnenderweise zwar der dem Vorbild entsprechende Ehemann, nicht jedoch die Frau, der die Anerkennung ihrer Arbeit versagt bleibt. Ihre Abhängigkeit vom Mann perpetuiert sich auch in der Altersvorsorge, selbst wenn sie erwerbstätig war. Die Ehefrau hat keine selbständige, eigenständige Altersversicherung, sie kann lediglich an der sozialen Sicherung des Mannes teilhaben (sofern sie im Renten-

alter noch mit ihm zusammen ist!). Ein allfälliger eigener Anspruch aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit geht in demjenigen des Mannes auf. Ihm steht der Anspruch auf eine Ehepaarsrente zu, die aufgrund seiner Beiträge und Beitragsjahre berechnet wird und 150% der einfachen Altersrente beträgt. Ein allfälliges Einkommen der Frau wird demjenigen des Mannes zugerechnet, wodurch die Ehepaarsrente bis zum Maximalbetrag aufgestockt werden kann. Auch in diesem Fall steht der Anspruch darauf dem Ehemann zu. Wenn die aufgrund der Beiträge der Ehefrau errechnete einfache Altersrente höher ausfallen würde als die Ehepaarsrente, so wird diese bis zu jenem Betrag aufgestockt. Selbst dann hat jedoch der Mann den Anspruch auf die Rente und der Anspruch an sich gilt als durch seine Beiträge begründet! Auf speziellen Antrag

der Ehefrau kann ihr die Hälfte der Ehepaarsrente direkt ausbezahlt werden. Der Ehemann erhält somit (nebst anderen Leistungen wie bspw. diejenigen für Witwen und Waisen) eine Ehepaarsrente, ohne dafür mehr leisten zu müssen, als die Unverheirateten für ihre einfache Altersrente. Dies wird unter anderem ermöglicht durch die Solidaritätsleistungen der erwerbstätigen alleinstehenden und verheirateten Frauen. Diese Frauen müssen Solidaritätsleistungen erbringen zugunsten anderer Frauen, wie immer behauptet wird, der Anspruch auf die

Anspruch auf eine einfache Altersrente. Können sie nur beschränkt arbeiten, weil sie Betreuungspflichten zu erfüllen haben und sind ihre Beitragsleistungen entsprechend geringer, so geht dies zu ihren Lasten!

DIE ALTERSVORSORGE DER GE SCHIEDENEN FRAU

Geschiedene Frauen haben keinen Anteil an den vom Manne während der Ehe geleisteten Beiträgen. Die Jahre, in denen sie als Ehefrauen gewirkt haben, werden ihnen zwar als Beitragsjahre angerechnet,

Andererseits ist die Altersvorsorge abhängig von den geleisteten Beiträgen, die wiederum vom Erwerbseinkommen abhängt, versteht sich von selbst. Die soziale Sicherung der verheirateten Frau läuft über den Mann, ist von diesem abhängig, Eigenständigkeit wird ihr abgesprochen. Ständige Beteuerung der Wichtigkeit ihrer Funktion als Mutter, aber nur in Abhängigkeit vom Ehemann! Sobald sie diesen nicht mehr hat oder nie gehabt hat, fällt das ganze Anerkennungsgebäude in sich zusammen (ausgenommen: Witwen).



Gleiche Rechte - auch im Alter!

daraus resultierenden Sozialleistungen steht jedoch nicht jenen Frauen, sondern dem Mann zu! Die Ehepaarsrente ist unabhängig davon, ob die Frau nicht erwerbstätig war, weil sie Betreuungspflichten zu erfüllen hatte oder nicht! Auch insofern kann nicht von der "Anerkennung der gesellschaftlichen Leistungen der Mutter" die Rede sein, insbesondere da sonst auch die Leistungen der ledigen und geschiedenen Mütter AHV-rechtlich anerkannt werden müssten, was gerade nicht der Fall ist (s. unten).

DIE ALTERSVORSORGE DER ALLEINSTEHENDEN FRAU

Alleinstehende Frauen sind in der Altersvorsorge den alleinstehenden Männern grundsätzlich gleichgestellt. Sie erwerben sich aufgrund eigener Beitragsleistungen

sie werden jedoch nicht wie Witwen nach der Ehe von der Beitragspflicht ausgenommen, unabhängig davon, ob sie Kinder zu versorgen haben, keine Stelle finden, überhaupt im Erwerbsleben nicht mehr eingliederungsfähig sind etc. Die Frau verliert ihre vom Mann abgeleitete soziale Sicherung, obwohl sie ihm durch Leistung unentgeltlicher Arbeit und Verzicht auf eigene entlohnte Arbeit die volle Berufstätigkeit und den Aufbau seiner sozialen Sicherung ermöglichte. Sie wird lediglich Anspruch auf die sehr niedrige Minimalrente haben.

VERQUICKUNG AUCH DER ALTERSVORSORGE MIT DEM GESELLSCHAFTSSYSTEM

Dass auch die Altersvorsorge und die restlichen Sozialversicherungen aufs engste

hängen. Wie zur genüge bekannt sind Frauen jedoch viel schlechter bezahlt, auf der niedrigsten Stufe des Arbeitsprozesses, schlechter ausgebildet, leisten dementsprechend niedrige Beiträge. Die Folge davon sind schlechteste Sozialversicherungsleistungen. Also auch hier: Gravierende Diskrimination!

In der nächsten Emanzipation werden wir unsere Postulate und Änderungsvorschläge zur Diskussion stellen (voraussichtlich zusammen mit der vom Kongress verabschiedeten Resolution). Diese hängen aufs engste mit der Frage der Bewertung von Hausarbeit/Hausfrauenlohn zusammen, in der bekanntlich die Frauenbewegung gespalten ist.

Susi Sprecher
Lisbeth Rosewall-Freivogel